CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/3

Allgemeine Verteilung

29. Oktober 2015

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Weitere Änderungsvorschläge**

**Hinweis zur Einstufung von Floatern**

**Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**[[1]](#footnote-2)

1. Die Definition nach welchen Kriterien ein Produkt als Floater oder als Sinker zuzuordnen ist, ist in 2.2.9.1.10.5 des ADN 2015 beschrieben. Es gibt in der Tabelle C Einträge, denen ein F zugeordnet wurde, obwohl sie diese Kriterien nicht erfüllen. Dazu gehören insbesondere Einträge mit Verpackungsgruppe I mit einem „F“ im Klassifizierungscode.

2. Bei der Bewertung dieser Stoffe wurde der GESAMP-Grundsatz angewendet, dass für Mischungen mit einem gewissen Bereich der relevanten Eigenschaft der konservativste Wert anzunehmen ist.

3. Die Informelle Arbeitsgruppe schlägt vor, in 3.2.3.1 Erläuterungen für die Tabelle C den Erläuternden Bemerkungen für die Spalte (20) eine zusätzliche Bemerkung mit folgendem Wortlaut einzufügen, damit diese Entscheidungen nachvollziehbar sind:

„43. Es besteht die Möglichkeit, dass die Mischung konservativ als Floater bewertet wurde, da enthaltene Komponenten die entsprechenden Kriterien erfüllen.“

4. Als Folgeänderung wird vorgeschlagen, in 3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm, Schemata und Kriterien für die Festlegung der anwendbaren besonderen Vorschriften (Spalten (6) bis (20) der Tabelle C), Spalte (20): Bestimmung der zusätzlichen Anforderungen oder Bemerkungen und in 3.2.4.3 Zuordnungskriterien für die Stoffe, L. Spalte (20): Bestimmung der Eintragungen der zusätzlichen Anforderungen und Bemerkungen jeweils am Ende zu ergänzen:

„Bemerkung 43: Die Bemerkung 43 ist in Spalte (20) einzutragen bei allen Einträgen der Verpackungsgruppe I, bei denen in Spalte (3b) der Klassifizierungscode ein „F“ (entzündbar) enthält und in Spalte (5) Gefahren ein „F“ (Floater) zu finden ist.“

5. Für folgende Einträge in Spalte (20) der Tabelle C „; 43“ ergänzen:

Option 1: Stand ADN 2015

1267 ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN pD50 > 175 kPa

1267 ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN pD50 ≤ 110 kPa SIEDEPUNKT ≤ 60 °C

1267 ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN pD50 ≤ 110 kPa SIEDEPUNKT ≤ 60 °C

1268 ERDÖLDESTILLATE, NAG. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, NAG. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN pD50 > 175 kPa

1268 ERDÖLDESTILLATE, NAG. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, NAG. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN pD50 ≤ 110 kPa SIEDEPUNKT ≤ 60 °C

1268 ERDÖLDESTILLATE, NAG. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, NAG. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN pD50 ≤ 110 kPa SIEDEPUNKT ≤ 60 °C

1863 DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN pD50 > 175 kPa.

Option 2: Stand nach Annahme CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/2

1267 ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN

1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN

1863 DÜSEN KRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/3 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)